

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Hoffmann (AfD) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Hoffmann (AfD)
- Drucksache 7/8019 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger - Anträge aus Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die in der 111. Plenarsitzung am 1. Juni 2023 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 12. Juni 2023 wie folgt beantwortet:

1. Hält die Landesregierung die Referenzwerte für nichtleitungsgebunden Brennstoffe für plausibel (bitte begründen)?

Antwort:

Ja, gemäß Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP vom 13. Dezember 2022 zu den Gesetzentwürfen betreffend die Energiepreisbremsen forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, mit den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung zur Ausgestaltung eines Härtefallfonds auszugestalten. Die Höhe der Entlastung sollte dabei in Anlehnung an die Systematik der Gas- und Wärmepreisbremse berechnet werden. Als Referenzpreis ist der jahresdurchschnittliche Vorjahreswert für den jeweiligen Brennstoff anzusetzen. Die Referenzpreise beziehen sich auf den durchschnittlichen Preis, den private Haushalte im Jahr 2021 für diese Energieträger bezahlen mussten. Die bundeseinheitlichen Referenzpreise wurden gemeinsam von Bund und Ländern ermittelt. Dazu erfolgte auch ein Rückgriff auf amtliche Statistiken.

2. Ist die Richtlinie im Hinblick auf die Höhe der Referenzwerte nach Ansicht der Landesregierung so ausgestaltet, dass möglichst wenig Anträge gestellt werden?

Antwort:

Nein, die Referenzpreise beziehen sich auf den durchschnittlichen Preis, den private Haushalte im Jahr 2021 für diese Energieträger bezahlen mussten.

Stengele
Minister